



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 19.03.2024
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:11 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Zweiter Bürgermeister

Bocksberger, Markus

Vorsitz bei TOP Ö 3

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian
Bocksberger, Markus
Disl, Ferdinand
Eberl, Jack
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Fügener, Sebastian
Geiger, Christine
Janner, Martin
Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang

Schmid, Martin

Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar
Völker-Rasor, Anette, Dr.
von Platen, Katharina
Zehetner, Elke

Das Stadtratsmitglied Herr Sacher war ab
TOP Ö 4 bis TOP Ö 8 abwesend.
Das Stadtratsmitglied Herr Schmid war bei
den TOP Ö 1 und Ö 9 abwesend.

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Bodendieck, Joachim
Kapfer-Arrington, Thomas
Klement, Justus
Markert, Marika
Reis, Roman
Wippermann, Carl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Eilert, John
Jabs, Armin
Sacher, Wolfgang
Yerli, Bayram

Verwaltung

Bodendieck, Joachim
Kapfer-Arrington, Thomas
Klement, Justus
Markert, Marika
Reis, Roman
Wippermann, Carl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Eilert, John
Jabs, Armin
Yerli, Bayram

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/052/2024 |
| 2 | Feststellung der Jahresrechnung 2022 | 2/042/2024 |
| 3 | Jahresrechnung 2022: Entlastung des Ersten Bürgermeisters | 2/043/2024 |
| 4 | Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2024 | 1/053/2024 |
| 5 | Mitteilungen | |
| 5.1 | Friedhofsparkplatz an der Seeshaupter Straße: Parkzeitregelung | 4/005/2024 |
| 5.2 | Sachstand Vereinebus Online-Umfrage | 5/006/2024 |
| 5.3 | Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist | 1/067/2024 |
| 5.4 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/054/2024 |
| 6 | Erlass einer Marktsatzung | 4/001/2024 |
| 7 | Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) | 4/002/2024 |
| 8 | Anpassung der Stadtbustarife | 4/006/2024 |
| 9 | Vollzug des BayFwG: Bestätigung des neuen Stellvertretenden Kommandanten | 4/004/2024 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Der Erste Bürgermeister teilt mit, dass der TOP Ö 9 als erster Punkt nach TOP Ö 1 vorgezogen und der TOP NÖ 3.7 als TOP Ö 5.4 Buchstabe c) im öffentlichen Teil der Sitzung behandelt wird.

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, erkundigt sich, warum der TOP NÖ 3.2 „Landesgartenschau: Beratung über die weitere Vorgehensweise“ in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird. Ein Grund hierfür sei nicht erkennbar.

Der Erste Bürgermeister teilt als Grund hierfür mit, dass es um die Förderung geht.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, bittet um einen kurzen Sachstandsbericht zum Thema Haushalt und der Landesgartenschau in öffentlicher Sitzung.

Der Erste Bürgermeister wird unter dem Punkt Ö 5.4 „Mitteilungen der Verwaltung“ berichten.

Zur Kenntnis genommen

2 Feststellung der Jahresrechnung 2022

1. Vortrag:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 00.00.0000 (Az. 2/00/000) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Rechnungsprüfung 2022 anstelle des Stadtrats in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gem. Art. 103 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende, Herr Wolfgang Sacher, berichtet über den Inhalt der Prüfung, sodass im Anschluss die Jahresrechnung für das Jahr 2022 festgestellt werden kann (Feststellungsbeschluss gem. Art. 102 Abs. 3 S. 1 GO).

Folgen des zu fassenden Feststellungsbeschlusses:

Mit der Feststellung wird das Zahlenwerk der Jahresrechnung fixiert. Alle Buchungen, Haushaltsreste, Kassenreste, Rücklagenzuführungen und –entnahmen haben Bestandskraft und können nicht mehr geändert werden.

Eine sachliche Würdigung dieses Ergebnisses ist damit nicht verbunden. Diese wird bei der Entscheidung über die Entlastung des Ersten Bürgermeisters getroffen. Der Jahresabschluss wird vom Stadtrat formell und materiell anerkannt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

3 Jahresrechnung 2022: Entlastung des Ersten Bürgermeisters

1. Vortrag:

Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem unter Tagesordnungspunkt Ö 2 gefassten Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2022 ist vom Stadtrat die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) zu erteilen.

Die Entlastung stellt keinen Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 S.1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz) dar und ist der förmliche Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens 2022 sowie die abschließende Würdigung der Haushaltsführung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan als Leiter der Stadtverwaltung (Art. 46 Abs. 1 GO) durch den Stadtrat.

Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung durch den Stadtrat ist nur bei schwerwiegenden Verstößen zulässig. Schwerwiegende Verstöße sind anzunehmen, wenn bei objektiver Betrachtung die Vertrauensgrundlage zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Stadtrat erschüttert ist. Der Stadtrat hat für die Verweigerung oder Einschränkung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Ein Mitabstimmen des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan als Leiter der Stadtverwaltung ist aufgrund der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO (Persönliche Beteiligung) nicht möglich.

Folgen des Entlastungsbeschlusses:

Der Stadtrat ist mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022 einverstanden und billigt die Jahresergebnisse.

Haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Beanstandungen werden (auch künftig) nicht erhoben.

Erkennbare Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel geheilt, soweit sie auf einer unzureichenden Mitwirkung der Stadtvertretung beruhen.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan für die Jahresrechnung 2022 nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

3. Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan gem. Art. 49 Abs. 1 GO.
- b) Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan für die Jahresrechnung 2022 nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO.

Der Stadtrat beschließt die Punkte a) und b) en bloc.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

4 Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2024

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 27.02.2024 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

5.1 Friedhofsparkplatz an der Seeshaupter Straße: Parkzeitregelung

1. Vortrag:

Vermeehrt gehen in der Verwaltung Beschwerden ein, dass Friedhofsbesucher am Friedhofsparkplatz an der Seeshaupter Straße nicht parken können, da dort die Besucher des Familienbads PiORAMA aus Kostengründen ihre Fahrzeuge abstellen.

In Abstimmung mit Frau Franz vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg wird zur Verbesserung der Situation die Verwaltung das Verkehrszeichen 314 (Parken) sowie das Zusatzzeichen 1040-32 „Parkscheibe 2 Stunden“, analog dem Friedhofsparkplatz an der Fischhaberstraße aufstellen.

Da es sich um einen Friedhofsparkplatz handelt, sollte der zeitliche Rahmen für Beerdigungen und Grabpflege berücksichtigt werden, der teilweise mehr als 1,5 Stunden in Anspruch nimmt.

Noch keine Entscheidung ist darüber gefallen, ob der gesamte Parkplatz oder nur der vordere Bereich bewirtschaftet wird, damit ggf. im rückwärtigen Teil (ehemaliger Containerabstellplatz und Wohnmobilparkplatz) u. a. die Übungsleiter der Sportvereine für Vereinsaktivitäten in den Sporthallen parken können.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Herr Lenk, schlägt vor, Beerdigungen der Kommunalen Verkehrsüberwachung mitzuteilen, damit zu dieser Zeit nicht kontrolliert wird.

Zur Kenntnis genommen

5.2 Sachstand Vereinebus Online-Umfrage

1. Vortrag:

In der Frage, ob die Stadt Penzberg einen Vereins- und Senioren(Bürger)bus anschaffen wird, hat die Stadtverwaltung den Stadtrat am 28. November 2023 über mögliche Varianten solch eines Busses informiert. Erläutert wurden dabei das Trägervereinsmodell oder ein Vereinsbus in kommunaler Trägerschaft. Vor einer Entscheidungsfindung zu dieser grundsätzlichen Frage sollte mittels einer Online-Umfrage der Bedarf bei den örtlichen Vereinen und Ehrenamtsgruppen abgefragt werden. Dies ist vom 28. November 2023 bis einschließlich 11. Dezember 2023 erfolgt. Über Mitteilungen in der örtlichen Presse sowie über die Homepage der Stadt Penzberg wurde die Öffentlichkeit darüber informiert. Die Auswertung zur Umfrage liegt nun vor.

I. Wesentliche Ergebnisse zusammengefasst

- 40 Gruppierungen nahmen an der Umfrage teil – bei rund 120 Vereinen/Ehrenamtsgruppen in Penzberg also rund ein Drittel.
- 22 Gruppierungen erkennen Bedarf an einem Vereins- und Senioren(Bürger)bus, 18 nicht
- Nur 2 Gruppen geben an, den Bus regelmäßig nutzen zu wollen, 7 für monatliche Fahrten, 13 sporadisch
- Die meisten würden das Fahrzeug für 5-9 Personen benötigen, ¼ der Antwortenden für mehr, nämlich 10 bis maximal 30-40 Personen
- Einem Trägerverein würden 16 Antwortende beitreten, lediglich 3 aktiv in einem Vorstand mitwirken, 10 erteilen einem Vereinsbeitritt bzw. einem Engagement in einem solchen eine klare Absage
- Fahrer würden sie zumeist innerhalb der eigenen Gruppierung finden
- Die meisten Gruppierungen wünschen sich eine kostenfreie Überlassung des Fahrzeugs auf Spritkostenbasis

II. Zusätzliche Kommentare

Manche Umfrageteilnehmer gaben konstruktive Hinweise. Etwa, dass statt einem Vereins- und Senioren(Bürger)bus besser an einem guten öffentlichen Verkehrssystem gearbeitet werden sollte.

Andere wünschen sich längst solch einen Bus mit dem Hinweis auf Nachbarkommunen wie Seeshaupt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der Gruppierung FLP, Herr Eberl, zeigt sich überrascht von dem Ergebnis der Umfrage, weil das Thema so dringlich gemacht wurde. Er schlägt als Vorgehensweise analog dem Feuerwehr-Fahrzeug, ein werbefinanziertes Fahrzeug vor, das nach 5 Jahren in das Eigentum der Stadt übergeht.

Der Abteilungsleiter der Abteilung Kommunikation - Kultur – Wirtschaft, Herr Kapfer-Arrington, hat sich hier eine Stellungnahme von Frau Keller eingeholt. Diese hat negative Erfahrungen gemacht, alleine schon wegen der überbezahlten Werbeverträge.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Abt, rät aufgrund des Ergebnisses und der finanziellen Situation Abstand von der Anschaffung eines Vereinsbusses zu nehmen.

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Herr Keller, würde trotz des Umfrageergebnisses am Vorhaben festhalten. Vor allem eine Rampe ist in seinen Augen sehr wichtig.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau von Platen, bittet ebenfalls, am Vorhaben festzuhalten. Sie schlägt vor, die Verwaltung sollte bezüglich einer möglichen Förderung Kontakt mit der Seniorenbeauftragten des Landkreises Weilheim-Schongau, Frau Melonetti, aufzunehmen.

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Herr Lenk, fügt hinzu, dass der Bus dann auch für Fahrten zu den Partnerstädten oder zu Besichtigungsterminen des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses genutzt werden kann.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Frau Geiger, fragt an, wer sich künftig um den Bus kümmern wird. Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, favorisiert die Abwicklung über den Bauhof.

Zur Kenntnis genommen

5.3 Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist

Vortrag:

Bei folgenden Punkten der nichtöffentlichen Tagesordnung vom 27.02.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bei denen der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist:

NÖ 5: Anschluss städtischer Liegenschaften an das Fernwärmenetz: Vergabe von Planungsleistungen

Der Stadtrat beschloss den Anschluss von städtischen Liegenschaften an das Fernwärmenetz mit Planungsleistung auszuführen. Hierdurch wird die Einhaltung der Vorgaben für den Zuschussgeber sichergestellt, um die Gewährung von Fördermitteln nicht zu gefährden.

Die Planungsleistungen wurden an folgende Ingenieurbüros vergeben:

Markus Kirner TGA-Planung aus Penzberg,

tga.engineering, Robin Kling aus München,

Ingenieurbüro K3, Hans Jürgen Auer aus Penzberg,

Konrad Huber GmbH aus München.

Die Beauftragungen erfolgen in zwei Stufen, Stufe 1: Lph 1 - 3, Stufe 2: Lph 5 – 8.

NÖ 6: Vergabeverfahren Mobilitätskonzept: Beratung über die Beauftragung der optionalen Leistungen

Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zum Mobilitätskonzept inkl. seiner Optionen vom 28. November 2023 hatten sich nach Durchsicht der vorhandenen Datengrundlage neue Erkenntnisse ergeben. Die Verwaltung hat deshalb ihre Empfehlung zur Beauftragung der zusätzlichen Optionen im Honorarangebotsformblatt vorgelegt, auch unter dem Aspekt der aktuellen Haushaltslage.

Der Stadtrat beschloss daraufhin gem. der Beschlussfassung vom 28.11.2023 die Beauftragung der Erstellung des Radverkehrskonzeptes sowie die Durchführung einer Haushaltsbefragung und von Verkehrszählungen.

Ferner beschloss der Stadtrat von der Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrsmodells Abstand zu nehmen.

NÖ 7: Kinderhaus Nonnenwaldstraße: Freigabe von Planungsleistungen

Im Zuge der Übernahme der Objektplanung für das Projekt Kinderhaus an der Nonnenwaldstraße durch das Planungsbüro „Laubender Architektur“ im Oktober 2023 ist die Beauftragung von weiteren Fachplanungen für die Wiederholung der Leistungsphasen beschlossen worden.

Hierbei handelte es sich um die Beauftragungen

der Objektplanung an die „Laubender Architekten“, nur Leistungsphasen 3+4,

des Brandschutzes, an das IB Domler, Augsburg,
der Bauleitung, an das IB Fey, Penzberg
und der Bauphysik, an die BZS-Bauphysik GmbH, Augsburg.

NÖ 8: Aufstockung Sigmundstraße 7 und 7a: Vergabe von Bauleistungen

Der Stadtrat hat die Vergaben der

VE 1057 331.1 Baumeisterarbeiten an die Firma Dobler GmbH & Co.KG aus Penzberg,

VE 1057 361.1 Zimmererarbeiten an die Fa. Murböck & Geiger aus Antdorf und

VE 1057 363.1 Dachabdichtungs- und Spenglerarbeiten an die Firma TECTUS
Flachdachabdichtungen GmbH aus München

beschlossen.

Zur Kenntnis genommen

5.4 Mitteilungen der Verwaltung

1. Vortrag:

a) Termine:

| | |
|------------------------|---|
| Mittwoch, 10.04.2024 | Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr |
| Dienstag, 16.04.2024 | Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr |
| Mittwoch, 17.04.2024 | Lenkungsgruppe Flächennutzungsplan |
| Donnerstag, 18.04.2024 | Sitzung des Verwaltungsrates KU Stadtwerke Penzberg, Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr |
| Dienstag, 23.04.2024 | Sitzung des Stadtrats Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr |

b) Besuch der Partnerstadt in Langon

Vom 29.08.2024 bis 02.09.2024 besucht eine Delegation aus Penzberg die Partnerstadt Langon in Frankreich. Die Unterbringung und Verpflegung erfolgt in Gastfamilien.

Der Städtepartnerschaftsverein in Langon bereitet ein abwechslungsreiches und attraktives Programm vor.

Die Stadtratsmitglieder, die Bürgerinnen und Bürger werden erneut gebeten sich, bei Interesse, bis spätestens Montag, den 08. April 2024 im Vorzimmer des Ersten Bürgermeister bei Frau Eber anzumelden.

2. Sitzungsverlauf:

c) NÖ 3.7 – Weiteres Vorgehen bezüglich der gefälltten Linden vom Standort Bahnhofstraße / Stadtplatz:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, betont, dass die Bedeutung und die Stadtgeschichte allen bewusst ist. Er schlägt vor, per Pressemitteilung die Öffentlichkeit aufzurufen, Ideen einzubringen. Die Ideen sollen gesammelt und in einer Stadtratssitzung behandelt werden.

d) Bericht Haushaltslage:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, berichtet, dass der Fehlbetrag aus dem alten Jahr übertragen und in einem Gespräch mit der Rechtsaufsichtsbehörde versucht wurde die Finanzierung des Fehlbetrages durch ein reguläres Darlehen zu sichern. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden und stellte in Folge

der fehlenden Finanzplanungsdaten die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Penzberg in Frage. Die Rechtsaufsichtsbehörde forderte die Stadt Penzberg auf, mit den Konsolidierungsgesprächen zu beginnen. Aufgrund des bevorstehenden Beschäftigungsumfangs legte Herr Demmel seine Beratungstätigkeit nieder.

e) Landesgartenschau:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, berichtet, dass der Freistaat Bayern die Landesgartenschau mit weiteren 2 Mio Euro fördert. 1 Mio Euro stehen für Investitionen und eine weitere Mio Euro für die Umsetzungen zur Verfügung. Eine Entscheidung, ob die Landesgartenschau in Penzberg stattfinden soll, muss in der Stadtratssitzung im April erfolgen.

f) Personalverabschiedung:

Der Erste Bürgermeister bedankt sich bei Frau Markert für ihr Engagement als Stadtkämmerin und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute.

Auch Herr Wippermann, Abteilungsleiter der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, wechselt zu einem anderen Arbeitgeber. Auch ihm wünscht Herr Korpan alles Gute für die Zukunft und bedankt sich für seinen Einsatz und sein Engagement.

g) Lustige-Hunde-Maxkron:

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Abt, teilt mit, dass dem Verein „Lustige-Hunde-Maxkron“ die Fläche gekündigt wurde. Er regt an, den Verein unbedingt bei der Suche nach einer neuen Fläche zu unterstützen.

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt hierzu mit, dass bereits Flächen im Gespräch sind.

h) PiORAMA:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, spricht die Berichterstattung zum Thema Familienbad an, die sie als unerträglich empfindet. Alle akzeptieren die Regeln, bis auf ein Verein.

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, bestätigt dies und merkt an, dass in einem Bürgerentscheid beschlossen wurde, dass ein Familienbad gebaut werden soll.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, ist der Meinung, man solle sich das Schwimmbad auf keinem Fall schlecht reden lassen.

i) Feueralarm – Warnung der Bevölkerung:

Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, hat Herrn Bodendieck mit E-Mail vom 14.03.2024 um Prüfung gebeten, inwieweit die aktuelle örtliche Ausstattung dem tatsächlichen Bedarf bzw. etwaigen einschlägigen Vorgaben entspricht, nachdem ihm mehrfach berichtet wurde, dass der Probealarm der in Penzberg installierten Warneinrichtungen (Sirenen) nicht, bis kaum vernehmbar sind.

Der Ordnungsamtsleiter teilt hierzu mit, dass die Sirenen turnusmäßig überprüft werden. Der monatliche Probealarm, der an jedem 1. Samstag im Monat stattfindet, ist bisher laut und deutlich zu hören gewesen. Die Verwaltung wird beim nächsten, regelmäßig stattfindenden Probealarm eine Überprüfung der Sirenen vornehmen und hierfür ggf. die zuständige Firma beauftragen. Die Sirenen werden in diesem Jahr noch auf Tetra-Digital umgestellt. Warum der letzte Probealarm kaum wahrnehmbar war, ist nicht nachvollziehbar. Bei der Stadtverwaltung sind keine Beschwerden eingegangen.

i) Brennende Straßenlaternen:

Das Stadtratsmitglied der Gruppierung FLP, Herr Eberl, hinterfragt die Zeiteinstellung der Straßenlaternen, nachdem diese Tag und Nacht brennen.

Der Stadtbauamtsleiter, Herr Klement, teilt hierzu mit, dass die Problematik mit den Energieversorgern bereits besprochen sei und auch abgerechnet wird. Allerdings kann dies auch bis zu 2 Jahre in Anspruch nehmen.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Im Jahr 1996 startete der Penzberger Wochenmarkt. Jeden Donnerstag zwischen sieben und 13 Uhr können sich die Penzbergerinnen und Penzberger und natürlich auch Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden im Umland mit frischen Lebensmitteln versorgen.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnte sich der Wochenmarkt recht schnell etablieren und fungiert mittlerweile seit vielen Jahren zudem als Frequenzbringer für die Innenstadt.

Als Geschäftsgrundlage für den Wochenmarkt wurde im Jahr 1999 eine Marktordnung (Anlage 1) geschlossen. Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Vereinigung der Penzberger Marktfieranten und der Stadt Penzberg.

Es handelt sich dabei um einen Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung (GewO). Eine Festsetzung nach § 69 GewO wurde bisher nicht beantragt. Rechtlich wird der Wochenmarkt daher seit Beginn als Privatmarkt im Sinne der Gewerbeordnung betrieben (siehe § 12 der Marktordnung 1999).

In dieser Vereinbarung sind unter anderem Zeit und Ort des Wochenmarktes, das Benütungsverhältnis, zugelassene Werbemittel, Gegenstände des Marktverkehrs, Angebotsbestimmungen sowie die Teilnahmebedingungen festgehalten.

Die tatsächlichen Verhältnisse haben sich über die Jahre grundlegend verändert. So ist die Wochenmarktfläche bereits vor einigen Jahren vom Parkplatz neben dem ehemaligen FC-Fußballplatz (heute öffentlicher Parkplatz vor dem REWE-Markt) auf den Stadtplatz verlegt worden.

Um die tatsächlichen Verhältnisse abzubilden und um eine größere Rechtssicherheit zu erlangen soll die bisherige Marktordnung nun durch eine Marktsatzung ersetzt werden. Zudem soll der bisherige Privatmarkt als Wochenmarkt im Sinne des § 67 GewO gemäß § 69 GewO festgesetzt werden.

Mit der gewerberechtlichen Festsetzung eines Marktes entstehen die sogenannten Marktprivilegien. Dazu gehören:

- Die Vorschriften des stehenden Gewerbes finden keine Anwendung.
- Für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen ist keine Reisegewerbekarte erforderlich, soweit die Leistungen vom festgesetzten Umfang der Veranstaltung umfasst werden.
- An die Stelle der normalen Öffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbescheid.
- Die Behörde hat (im Benehmen mit der Vereinigung der Marktfieranten) das Recht auf Entscheidung über die Zulassung von Anbietern.
- Die Behörde kann die einmal erteilte Standgenehmigung nur in außergewöhnlichen oder dringlichen Fällen zurücknehmen (Bestandsschutz).
- Die Behörde kann die Teilnahme eines Ausstellers oder Anbieters wegen Unzuverlässigkeit untersagen.

Die Festsetzung eines Marktes hat auch Pflichten zur Folge:

- Im Interesse der Teilnehmer und Besucher muss der Markt vom Veranstalter durchgeführt werden. Die Durchführung wird zur Pflicht und steht nicht im Belieben des

Veranstalters.

- Es dürfen nur dem festgesetzten Veranstaltungstyp entsprechende Waren verkauft werden (diesen Schutz bietet die bestehende Marktordnung nicht).

Die geplanten Veränderungen (Festsetzung des Wochenmarktes, Erlass einer Marktsatzung) wurden mit der Vereinigung der Penzberger Marktlieranten, vertreten durch ihren Sprecher, vorbesprochen. Die vorgesehenen Regelungen werden mitgetragen. Die Stadt Penzberg wird wie in der Vergangenheit auch weiterhin vertrauensvoll mit den Marktlieranten zusammenarbeiten.

Für die etablierten Jahrmärkte (Fierantenmärkte), die im Zusammenhang mit den verkaufsoffenen Sonntagen durchgeführt werden, liegen marktrechtliche Festsetzungen bereits seit langen Jahren vor. Eine Satzung für Jahrmärkte bestand bisher nicht.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt folgende Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Penzberg (Marktsatzung):

Die Stadt Penzberg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Penzberg (Marktsatzung)

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Jahrmärkte und Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Penzberg betrieben.
- (2) Die Stadt Penzberg ist jederzeit berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Abhaltung der Jahr- und Wochenmärkte vorübergehend auf einen anderen Platz zu verlegen oder ausfallen zu lassen.

§ 2 Gebühren

Die Marktgebühren werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung) der Stadt Penzberg festgesetzt.

§ 3 Marktfreiheit

Der Besuch und die Teilnahme sowie der Kauf und Verkauf auf den Jahr- und Wochenmärkten der Stadt Penzberg steht jedermann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen mit gleichen Befugnissen frei.

§ 4 Markttage

- (1) In der Stadt Penzberg finden die von der Regierung von Oberbayern genehmigten vier Jahrmärkte alljährlich an folgenden Tagen statt:

am 1. Sonntag im Mai (Mai-Markt)
am 3. Sonntag Oktober (Kirchweihmarkt)
am 2. Sonntag im November (Novembermarkt)
Das Datum für den 4. Jahrmarkt wird jährlich neu festgelegt.

- (2) Die Wochenmärkte finden jeweils donnerstags statt. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so wird der jeweilige Wochenmarkt am vorausgehenden Mittwoch abgehalten. Kann auch am Mittwoch kein Markt abgehalten werden, so entfällt der jeweilige Wochenmarkt ersatzlos.

§ 5 Marktzeit

- (1) Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Der Marktverkauf beginnt um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (2) Der Marktverkauf am Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der festgesetzten Zeit ist der Warenverkauf nicht gestattet.

6 Marktplatz

- (1) Die Jahrmärkte finden in der Regel in der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Karlstraße und der Ludwig-März-Straße statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem Stadtplatz vor dem Rathaus statt.
- (3) Der Stadt Penzberg ist es vorbehalten, Änderungen an den Standorten vorzunehmen, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind, vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen:
- a) rohe Naturerzeugnisse im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer 1 GewO,
 - b) frische Lebensmittel aller Art im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziffer. 3 GewO,
 - c) Arzneimittel, soweit sie nach dem Arzneimittelgesetz frei verkäuflich sind (z. B. Heilkräuter),
 - d) Verzehrungsgegenstände aller Art,
 - e) Fabrikate aller Art,
 - f) Gegenstände aus Edelmetallen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Wochenmärkten sind, vorbehaltlich der nachstehend angeführten und in anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen:
- a) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.
 - b) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind

alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likör und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden, durch den Urproduzenten ist zulässig.

- c) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.
- (3) Für den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss auf der Stelle bedarf es der Genehmigung der Stadt Penzberg (Antrag auf Gestattung), Ausnahme: Verkauf von Glühwein in der kalten Jahreszeit.
- (4) Waren, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht angeboten werden. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten, wie Anbieten von gewerblichen Leistungen, Aufsuchen und Entgegennahme von Bestellungen, sind vom Marktverkehr ausgeschlossen.

II. Standplatz

§ 8 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Jahrmarkt-Standplatzes sind mindestens 6 Wochen vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt Penzberg zu stellen. Der Antrag muss enthalten: Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, Telefonnummer, Mailadresse, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, Standmaße (Länge/Tiefe) und Angaben zum Strombedarf (Lichtstrom/Normalstrom oder Starkstrom).
- (3) Die Händler des Wochenmarktes erhalten eine dauerhafte Zusage, die ihre Gültigkeit bis auf Widerruf behält.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen und der Ausgewogenheit des Sortiments. Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht in der Regel bis 3 Wochen vor dem Markttag eine schriftliche Mitteilung.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Penzberg nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden. Zusätzliche Auslagen außerhalb des Standplatzes sind nicht erlaubt. In Einzelfällen kann eine Genehmigung erfolgen.
- (8) Am Wochenmarkt darf der Marktstand maximal eine Tiefe von 5 m (inkl. Wetterdächer, Schirme, etc.) haben. Der Rettungsweg von 4 m ist einzuhalten.
- (9) Das Feilbieten von marktmäßigen Waren durch Umhertragen am Marktplatz ist verboten; es ist nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
- (10) Wird ein zugeteilter Standplatz am Jahrmarkt bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

(11) Eine Restplatzvergabe am Markttag erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 9 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf für den Jahrmarkt frühestens ab 6:30 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 19:00 Uhr am Markttag geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zweck der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.
- (3) Der Standplatz darf für den Wochenmarkt frühestens ab 6:00 Uhr bezogen werden und muss spätestens um 15:00 Uhr am Markttag geräumt sein. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Marktaufsicht.

§ 10 Verkaufsvorrichtungen

- (1) Die Stadt Penzberg kann nach Antrag für die Jahr- und Wochenmärkte Verkaufsstände zur Verfügung stellen, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. In der Regel haben die Händler eigene Stände mitzubringen.
- (2) Als Verkaufsvorrichtungen sind Stände, Buden, Tische, Gestelle oder spezielle Verkaufsfahrzeuge zugelassen. Wetterdächer müssen mindestens 2,10 m lichte Höhe über der Erdoberfläche aufweisen. Jede Verkaufsvorrichtung muss in einem sauberen und baulich sicheren Zustand sein.
- (3) Während des Marktverkaufes muss an jeder Verkaufsvorrichtung eine gut sichtbare Tafel angebracht sein, die in lesbarer Schrift den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des Händlers enthält.
- (4) Die Stadt Penzberg übernimmt bei Verlust oder Beschädigung von Verkaufsvorrichtungen, Waren oder sonstigen Sachen durch Diebstähle, Brände, Witterungseinflüsse und andere Vorfälle keine Haftung.
- (5) Das Aufstellen von zusätzlichen Werbe- und Preisschildern sowie Warenauslagen im Bereich vor den Verkaufsständen ist nicht erlaubt.

§ 11 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt ein Widerruf, wenn
 1. der Platz des Marktes ganz, teilweise oder vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 2. der Inhaber der Zuteilung, dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
 3. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt,
 4. es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Penzberg die Räumung des Standplatzes verlangen.

III. Marktordnung

§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht und der Vollzug dieser Marktsatzung obliegen dem Marktbeauftragten der Stadt Penzberg. Die Verwaltung der Jahr- und Wochenmärkte und der Vollzug dieser Satzung obliegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Penzberg.
- (2) Die Besucher, sowie die Jahr- und Wochenmarkthändler haben den im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktverkehrs getroffenen Weisungen und Anordnungen mit der Marktaufsicht betrauten Personen (Marktbeauftragter) der Stadt Penzberg Folge zu leisten. Dem Marktbeauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (3) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen des Marktbeauftragten auszuweisen,
 2. Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten,
 3. dem Marktbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. dem Marktbeauftragten zu Kontrollzwecken auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sowie Rettungswege in einer Breite von mind. 4,00 m sind ständig freizuhalten. Das Auf- bzw. Abstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist, mit Ausnahme von Verkaufswagen, nicht gestattet. Registrierte und genehmigte Zugfahrzeuge müssen ihre Berechtigungsausweise sichtbar im KFZ anbringen.
- (4) Marktteilnehmer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen, können zeitweilig oder, in besonders schweren Fällen, dauernd vom Jahr- und/oder Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 13 Preisauszeichnung, Maße und Gewichte

- (1) Die zum Verkauf gestellten Waren sind jeweils mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen.
- (2) Die Händler und Anbieter haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 BGBl. I S. 254 anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise).
- (3) Marktbezieher, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist dem Käufer die Ware vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 14 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Platz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Verboten ist:

1. Jede über das übliche Maß hinausgehende Lärm erzeugende Werbung sowie die Verteilung von Werbematerial
2. Waren schreiend auszurufen, zu ver-/ oder herabzusteigern;
3. Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen
4. jede Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen
5. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z. B. Kraftfahrzeuge, Anhänger, Kisten und dgl.) im Marktbereich abzustellen
6. in betrunkenem Zustand den Marktbereich zu besuchen oder am Marktverkehr teilzunehmen
7. Tiere (Hunde und Katzen) im Marktbereich frei umherlaufen zu lassen oder mitzuführen
8. das Betteln (auch Flaschensammeln) im Marktbereich
9. das Befahren des Marktbereichs mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit
10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer

§ 15 Sauberkeit und Hygiene

- (1) Die Waren sind so zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.
- (2) Unverpackte Lebensmittel, ausgenommen rohes Gemüse, Kartoffeln und Obst, sind gegen Verunreinigung durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Sie dürfen von Marktbesuchern nicht betastet werden können.
- (3) Die Markthändler sind zur Reinhaltung ihrer Verkaufsplätze während der Marktzeit verpflichtet. Der Verkaufsplatz und ggf. von der Stadt Penzberg geliehene Marktstände sind nach dem jeweiligen Jahr- und Wochenmarkt in sauberem Zustand zu verlassen. Marktabfälle sind von den Händlern und Anbietern mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Jahrmarktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, veterinär-, verkehrs- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 17 Ausschluss von Personen

- (1) Die Stadt Penzberg kann zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder einer Störung des Marktbetriebes Personen vorübergehend vom Markt verweisen oder vorübergehend das Betreten des Marktes verbieten. Der Platzverweis kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern würden.
- (2) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder dauerhaft vom Jahr- und Wochenmarkt verwiesen werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt Penzberg übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern angebotenen und verkauften Sachen.

- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Penzberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbereich durch ein von der Stadt Penzberg nicht zu vertretendes, äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Penzberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften auch für Schäden ihrer Bediensteten oder ihrer Beauftragten.
- (4) Die Stadt Penzberg ist von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, welche im Zusammenhang der angebotenen und verkauften Waren der Händler erhoben werden.

§ 19 Einzelanordnungen und Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt Penzberg zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. nicht zugelassene Waren anbietet oder verkauft,
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
3. einer Anordnung der Stadt Penzberg auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist,
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten, Rettungswege oder Zugänge zum/am Marktplatz nicht freihält,
7. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält,
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
9. den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,

den Weisungen und Anordnungen des Marktbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung für Wochenmärkte vom 1. Januar 1999 außer Kraft.

Penzberg, den XX.XX.XXXX

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

3. Sitzungsverlauf:

Es wird nachgefragt, warum die Zeit auf 13:00 Uhr beschränkt wird. Hier verweist der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck auf die Gewerbeordnung:

§ 67 Absatz 1 GewO:

„(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet: ...“

§ 69 GewO (Auszug):

„(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Volksfeste, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes oder eines Spezialmarktes verpflichtet den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.
(...)“

Er führt weiter aus, dass in der festgesetzten Zeit alle Fieranten teilnehmen müssen. Grund ist, dass ein Markt nur dann attraktiv ist und funktioniert, wenn das Angebot breit aufgestellt ist und entsprechend Kundenfrequenz „zieht“. Verlassen einige Händler den Markt vorzeitig, ist es auch für die Verbleibenden nicht mehr attraktiv.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Frau Frohwein-Sendl, erkundigt sich, ob es dann als Verein nicht mehr möglich sei auf dem Markt mit einem Infostand vertreten zu sein.

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, erklärt hier, dass hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sei.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Abt, erkundigt sich, warum das Ende des Wochenmarkts auf 13:00 Uhr festgelegt werden und bis 15:00 Uhr geräumt sein muss und keine längeren Zeiten nach Bedarf angeboten werden.

Hier verweist Herr Bodendieck auf die Gewerbeordnung, in der es heißt, dass Marktzeiten und Produkte geregelt sein müssen. Ein Markt ist nur attraktiv, wenn er zu einer bestimmten Zeit beginnt und endet.

Herr Abt schlägt vor, man solle bis 13:00 Uhr zur Pflicht machen und jeder kann optional länger bleiben. Der Bedarf könnte über Herrn Kapfer-Arrington abgefragt werden.

Hierzu weist Herr Bodendieck darauf hin, dass am Ende des Marktages der Bauhof den Stadtplatz kehrt und säubert und auch die Stromkästen verschlossen werden müssen.

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Dr. Engel, erkundigt sich, was unter § 7 „Fabrikate aller Art“ zu verstehen sei.

Herr Bodendieck erklärt hier, dass hierunter Bürsten, Töpfe, Gürtel, also Industrieerzeugnisse gemeint sind, die u. a. auf Jahrmärkten angeboten werden.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

In der Stadt Penzberg findet seit dem Start im Jahr 1996 ein Wochenmarkt im Sinne des § 67 Gewerbeordnung statt. Regelungen für den Wochenmarkt finden sich in der Marktordnung der Stadt Penzberg aus dem Jahr 1999.

Zudem finden ebenfalls seit vielen Jahren an vier Sonntagen Veranstaltungen statt, bei denen es sich um Jahrmärkte im Sinne des § 68 Gewerbeordnung handelt. Dies sind: Der Mai-Markt am ersten Sonntag im Mai, der Kirchweihmarkt am dritten Sonntag im Oktober, der Novembermarkt am 2. Sonntag im November sowie (bisher) ein 4. Jahrmarkt, der hinsichtlich des Datums und des Themas variabel war.

Es handelt sich bei dem Wochenmarkt seit seiner Entstehung um einen sogenannten Privatmarkt (siehe § 12 der Marktordnung 1999). Bei den Jahrmärkten handelt es sich um gewerberechtlich festgesetzte Märkte. Eine gesonderte Marktsatzung für die Jahrmärkte gab es bisher nicht.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile den Wochenmarkt weiterhin als Privatmarkt oder als gewerberechtlich festgesetzten Markt zu veranstalten und auch aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt die Verwaltung vor, die Märkte zukünftig als öffentliche Einrichtung zu betreiben und eine Marktfestsetzung zu beantragen. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage 4/001/2024 „Erlass einer Marktsatzung“ verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Marktsatzung (Beschlussvorlage 4/001/2024) werden die Jahrmärkte und der Wochenmarkt zukünftig als öffentliche Einrichtung der Stadt Penzberg betrieben.

Eine Marktgebührensatzung existierte bisher nicht. Die Standgelder und Nebenkosten für alle Märkte werden, seit vielen Jahren in unveränderter Höhe, auf der Grundlage verwaltungsinterner Richtlinien erhoben.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) können Gemeinden, Landkreise und Bezirke unter anderem für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Das Gebührenaufkommen soll dabei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Artikel 8 Absatz 2 KAG).

Die Märkte werden im Haushalt der Stadt Penzberg im Unterabschnitt 7300 dargestellt. Es besteht seit Jahren in diesem Unterabschnitt bei Vollkostenrechnung eine Unterdeckung. Aus diesem Grund ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren orientieren sich in der Höhe an den Marktgebühren vergleichbarer Städte und Marktgemeinden im Umfeld der Stadt Penzberg. Die Höhe der Marktgebühren soll die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nicht gefährden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung):

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Artikel 22, Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1

der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Penzberg dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, der die Einrichtungen
 1. des Wochenmarktes
 2. des Jahrmarktesbenutzt, sei es auf Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag 5,00 €,
mindestens jedoch 10,00 €,
- b) für den Platz am Jahrmarkt je angefangenen Frontmeter
je Markttag 5,00 €,
mindestens jedoch 15,00 €.
- c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände wird im Einzelfall eine Tagespauschale bei Lichtstrom von 5,00 €, bei Starkstrom von 10,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto der Stadt Penzberg zu überweisen.
- (2) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (3) Die Wochenmarktgebühren werden quartalsweise nach Zuteilung eines Standplatzes durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Penzberg auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 11 der Jahr- und Wochenmarktsatzung widerrufen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Penzberg, den XX.XX.2024

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

3. Sitzungsverlauf:

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, stellt die jetzigen Marktgebühren und die, die durch die Einführung der Marktgebührensatzung entstehen werden gegenüber:

| Markt | bisher | neu | Mehreinnahmen durch Erhöhung |
|--------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------------------|
| Wochenmarkt | 3,05 EUR / lfd. Meter | 5,00 EUR / lfd. Meter | 4.700 EUR (bei 7.300 EUR in 2023) |
| Jahrmärkte | 5,00 EUR / lfd. Meter | 5,00 EUR / lfd. Meter | 0 EUR |

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau von Platen, bittet künftig solche Tabellen gleich in die Vorlage miteinzuarbeiten.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Bereits seit vielen Jahren gibt es in der Stadt Penzberg mit dem Stadtbus Penzberg einen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) mit dem Ziel, eine ausreichende Mobilität der Bevölkerung sicherzustellen und insgesamt eine Verkehrsentlastung zu bewirken. Das Stadtbusangebot stellt dabei eine großzügige Erweiterung und Ergänzung des (überregionalen) ÖPNV dar und schafft eine wirkungsvolle Alternative zum Individualverkehr. Ferner spielt der Stadtbus eine überaus wichtige Rolle sowohl im Schüler- als auch im Berufsverkehr.

Zum 1.1.1999 wurde der Stadt Penzberg die Eigenschaft als eigener Aufgabenträger des ÖPNV im Stadtgebiet nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes übertragen.

Aktuelle rechtliche Grundlage für den Stadtbus Penzberg ist ein Verkehrsvertrag zwischen der Regionalverkehr Oberbayern GmbH, München (RVO) und der Stadt Penzberg vom Juli 2019. Die Laufzeit begann am 8.12.2019 und endet am 7.12.2027.

Die aktuell gültigen Stadtbustarife sind:

Einzelfahrschein

Erwachsene: 1,20 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 0,70 EUR

Tagesfahrschein

Erwachsene: 2,00 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 2,00 EUR

10er Karte

Erwachsene: 8,50 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 5,00 EUR

Wochenkarte: 7,00 EUR

Monatskarte: 21,00 EUR

Schülermonatskarte: 17,00 EUR

Jahreskarte (Abo): 165,00 EUR

BahnCard 25 und Deutschlandticket werden in den Stadtbussen anerkannt.

Im Vorverkauf (Bürgerbüro) werden 10 Prozent Rabatt gewährt auf 10er-Erwachsenen-, 10er-Kinder/Jugendlichen- sowie auf Wochen- und Monatskarten.

Die Tarife gelten seit (mindestens) Dezember 2013. Sie sind also seit mehr als 10 Jahren nicht mehr an die allgemeine Preisentwicklung angepasst worden.

Inzwischen sind insbesondere die Kosten für das Fahrpersonal aber auch die allgemeinen Betriebskosten erheblich gestiegen. Hinzu kommt, dass sich durch nicht von der Stadt Penzberg beeinflussbare Faktoren wie der Corona-Pandemie, Einführung des 9-Euro-Tickets und des Deutschlandtickets erhebliche Veränderungen in der Finanzierung des Systems ergeben haben.

In jüngerer Zeit gab es entsprechende Erhöhungsersuchen der RVO, die mit Hinweis auf die entsprechenden Anpassungsklauseln im Verkehrsleistungsvertrag gestellt wurden und nach rechtlicher Würdigung auch nicht zu beanstanden sind.

In der Folge steigt das strukturelle Defizit, das von der Stadt Penzberg auszugleichen ist. Die Entwicklung des Zuschussbedarfs stellt sich für die Jahre 2019 bis 2024 wie folgt dar (2019 bis 2022: Ergebnisse der Jahresrechnung, 2023 und 2024: Haushaltsansätze):

| Jahr | Einnahmen | Ausgaben | | Unterdeckung |
|-------------|------------------|-----------------|---|---------------------|
| 2019 | 175.375,15 € | 436.882,60 € | - | 261.507,45 € |
| 2020 | 179.986,25 € | 549.385,75 € | - | 369.399,50 € |
| 2021 | 269.410,96 € | 609.881,44 € | - | 340.470,48 € |
| 2022 | 220.434,70 € | 665.639,75 € | - | 445.205,05 € |
| 2023 | 224.000,00 € | 684.000,00 € | - | 460.000,00 € |
| 2024 | 244.000,00 € | 1.039.200,00 € | - | 795.200,00 € |

Die Einnahmen beinhalten insbesondere Zuwendungen und Zuschüsse Dritter. Der Stadtbus Penzberg wird von der RVO eigenwirtschaftlich, das heißt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, betrieben. Die Stadt Penzberg gewährt einen vertraglich vereinbarten Ausgleichsbetrag. Die Einnahmen aus Fahrgeldern und anderen Ausgleichszahlungen sind Bestandteil der jährlichen Abrechnung zwischen den Vertragspartnern und in dieser Aufstellung nicht enthalten.

Um die strukturelle Unterdeckung zumindest teilweise aufzufangen schlägt die Verwaltung daher vor, die Stadtbustarife mit Wirkung zum 1. April 2024 wie folgt anzupassen:

Einzelfahrschein

Erwachsene: 1,60 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,00 EUR

Tagesfahrschein

Erwachsene: 2,80 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,60 EUR

10er Karte

Erwachsene: 12,00 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 8,00 EUR

Wochenkarte: 10,00 EUR

Monatskarte: 25,00 EUR

Schülermonatskarte: 20,00 EUR

Jahreskarte (Abo): 180,00 EUR

BahnCard 25 und Deutschlandticket werden (weiterhin) in den Stadtbussen anerkannt.

Im Vorverkauf (Bürgerbüro) werden (weiterhin) 10 Prozent Rabatt gewährt auf 10er-Erwachsenen-, 10er-Kinder/Jugendlichen- sowie auf Wochen- und Monatskarten.

Vergleichbar mit dem Stadtbustarif ist die Kurzstreckenkarte des MVV. Sie kostet derzeit 1,90 EUR.

Die Auswirkungen der Erhöhung werden sich erst in der Jahresabrechnung abbilden lassen.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt folgende ab dem 1. April 2024 geltende Stadtbustarife:

Einzelfahrschein

Erwachsene: 1,60 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,00 EUR

Tagesfahrschein

Erwachsene: 2,80 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,60 EUR

10er Karte

Erwachsene: 12,00 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 8,00 EUR

Wochenkarte: 10,00 EUR

Monatskarte: 25,00 EUR

Schülermonatskarte: 20,00 EUR

Jahreskarte (Abo): 180,00 EUR

BahnCard 25 und Deutschlandticket werden (weiterhin) in den Stadtbussen anerkannt.

Im Vorverkauf (Bürgerbüro) werden (weiterhin) 10 Prozent Rabatt gewährt auf 10er-Erwachsenen-, 10er-Kinder/Jugendlichen- sowie auf Wochen- und Monatskarten.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, ist der Meinung, dass bei einem Defizit von 795.200,-- € solche Erhöhungen gar nichts bringen. Sie schlägt vor, einen Rufbus auf dem Weg zu bringen. Diese Unterdeckung ist bei der aktuellen Haushaltslage nicht tragbar.

Die Fraktionsvorsitzende der CSU Stadtratsfraktion, Frau Probst, findet, dass man sich mit der Thematik dringend beschäftigen muss und bittet um Informationen wie das andere Kommunen lösen.

Das Stadtratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Trifunovic, bittet um Transparenz wie durch das Deutschlandticket und das Jobticket Gelder bei der Stadt Penzberg ankommen.

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt mit, dass dies der Vorteil am Beitritt zum MVV ist. Dieser vertritt die Stadt Penzberg gegenüber Kooperationspartnern. Auch die Abrechnungen erfolgen über den MVV.

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck teilt hierzu mit, dass das Thema Stadtbus und MVV

noch intensiver besprochen werden muss. Material vom MVV wird gesammelt. Die Erhöhungen sind aufgrund der steigenden Sprit- und Personalkosten erfolgt.

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, teilt mit, dass ein Vertreter des MVV zu einer Stadtratssitzung geladen wird. Der Beitritt zum MVV soll 2027 erfolgen. Eine Entscheidung hierüber muss bis Ende diesen Jahres erfolgen. Außerdem erklärt er, dass ein Dienstleistungsvertrag mit der RVO und der Beitritt zum MVV unabhängig voneinander zu sehen sind.

Das Stadratsmitglied der Stadtratsgruppierung FLP, Herr Eberl, schlägt vor, die 10 Prozent Rabatt beim Verkauf durch das Bürgerbüro wegfallen zu lassen und so die Verwaltung zu entlasten.

Der Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Bocksberger, fragt an, ob es für Menschen mit Behinderung eine Ermäßigung gibt.

Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, teilt hierzu mit, dass Menschen mit Behinderung, bei Vorlage eines Behindertenausweises, bundesweit kostenlos fahren.

Das Stadratsmitglied der CSU Stadtratsfraktion, Herr Schmuck, rät an, einen anderen Stellplatz für die Busse zu finden, wie z. B. an der Berghalde. Die Betriebsfahrten stellen auch Kosten dar und schnell sind 7 km verfahren bei der Strecke Nonnenwald hin und zurück ins Stadtgebiet.

4. Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt, dass im Vorverkauf (Bürgerbüro) keine 10 Prozent Rabatt mehr gewährt werden auf 10er-Erwachsenen-, 10er-Kinder/Jugendliche- sowie Wochen- und Monatskarten.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Frohwein-Sendl)

- b) Der Stadtrat beschließt folgende ab dem 1. April 2024 geltende Stadtbustarife:

Einzelfahrschein

Erwachsene: 1,60 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,00 EUR

Tagesfahrschein

Erwachsene: 2,80 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 1,60 EUR

10er Karte

Erwachsene: 12,00 EUR

Kinder/Jugendliche (6-15 Jahre): 8,00 EUR

Wochenkarte: 10,00 EUR

Monatskarte: 25,00 EUR

Schülermonatskarte: 20,00 EUR

Jahreskarte (Abo): 180,00 EUR

BahnCard 25 und Deutschlandticket werden (weiterhin) in den Stadtbussen anerkannt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

9 Vollzug des BayFwG: Bestätigung des neuen Stellvertretenden Kommandanten

1. Vortrag:

Am Freitag, den 08.03.2024 haben die Dienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg, Herrn Bastian Bergel zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Der bisherige Stellvertretende Kommandant hat sich nach 12 Jahren dieser Tätigkeit nicht mehr zur Wahl gestellt.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG ist der Stellvertretende Kommandant im Benehmen mit dem Kreisbrandrat vom Stadtrat zu bestätigen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass Herr Bastian Bergel den nach dem BayFwG notwendigen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ aktuell noch nicht besucht hat. Einer Bestätigung des Stellvertretenden Kommandanten durch den Stadtrat steht allerdings nichts entgegen, da fehlende Lehrgänge gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG innerhalb von einem Jahr an den Bayerischen Feuerweherschulen nachgeholt werden können.

Die beigefügte Stellungnahme des Kreisbrandrates vom bestätigt die Qualifikation des Gewählten.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat bestätigt Herrn Bastian Bergel als Stellvertretenden Kommandanten.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Markus Bocksberger
Zweiter Bürgermeister
(zu TOP Ö 3)

Daniela Koller
Schriftführung

